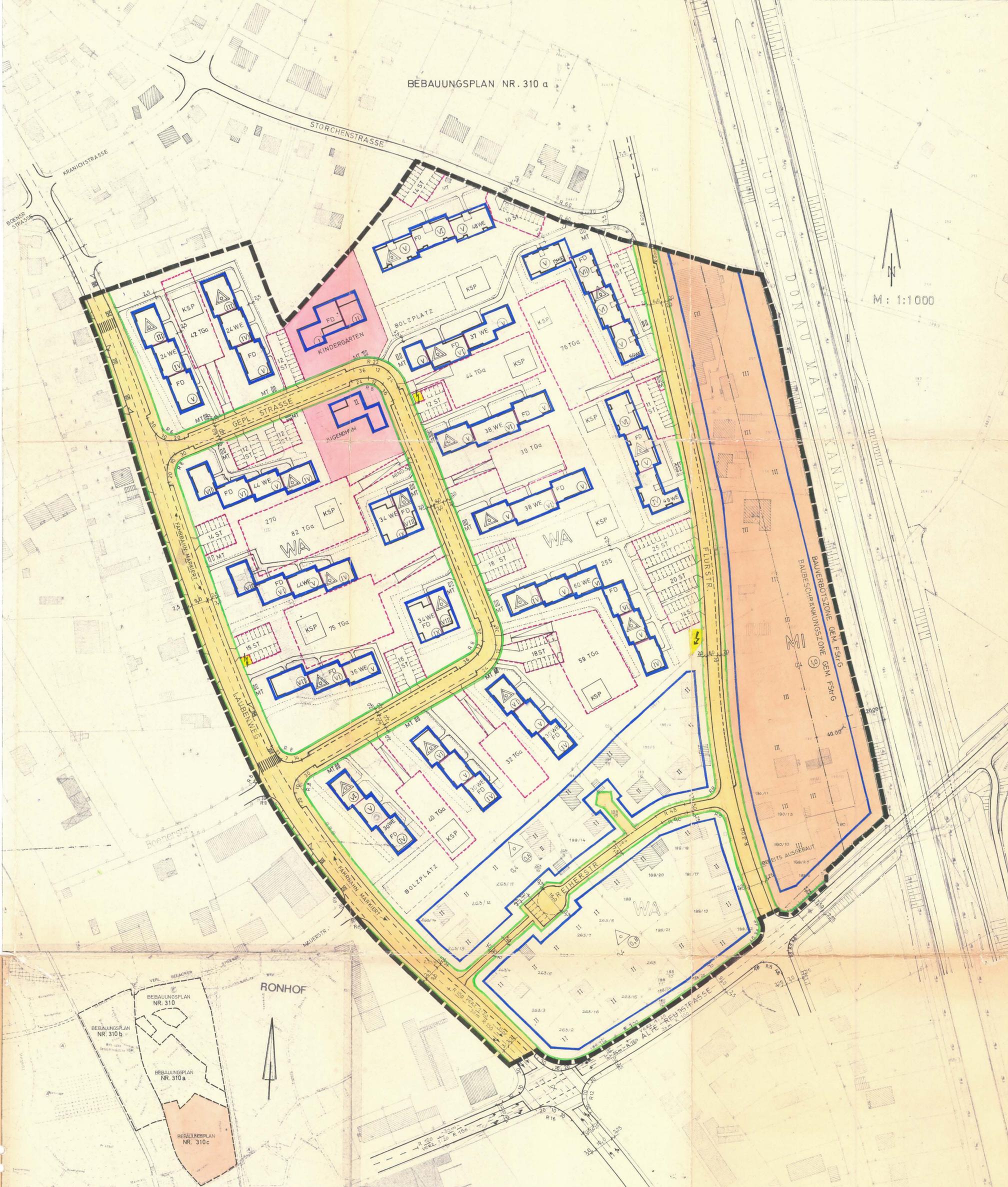
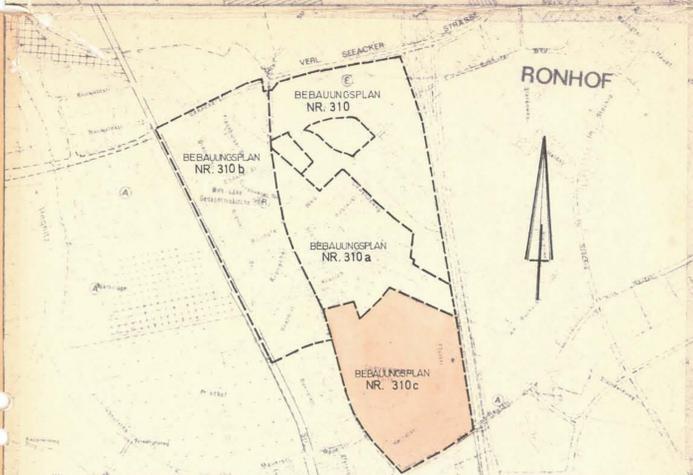


BEBAUUNGSPLAN NR. 310 a



M: 1:1000



**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN**

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	FD	FLACHDACH
II	ZAHLE DER VOLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)	KSP	KINDERSPIELPLATZ
IV	ZAHLE DER VOLGESCHOSSE (MINDENDI)	MT	MULTIFUNKTIONSTANDPLATZ
DI	GRUNDGESAMHEITENZAHLE	—	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GD	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	255	GRUNDSTÜCKSNUMMERN
⊙	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	—	MIT FAHRRÄDCHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FEUERWEHR MIT 12t - FAHRZEUGE
⊙	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	—	ERWERBSGRENZE (AUSBAHNAMT)
—	BAUGRENZE	—	BEBAUUNGSVORSCHLAG
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	—	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
—	STRASSENBEREINIGUNGSLINIE	—	FERNSTRASSENGESETZ
—	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN (KINDERGARTEN, JUGENDEHEIM)	—	
—	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	—	
—	FLÄCHEN FÜR TERRANGEN	—	

**ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**

—	VORHANDENE HAUPT- UND NEBEN-GEBÄUDE
—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—	GRUNDSTÜCKSNUMMERN
—	MIT FAHRRÄDCHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FEUERWEHR MIT 12t - FAHRZEUGE
—	ERWERBSGRENZE (AUSBAHNAMT)
—	BEBAUUNGSVORSCHLAG
—	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
—	FERNSTRASSENGESETZ

**BEBAUUNGSPLAN — SATZUNG**

§ 1 DER BEBAUUNGSPLAN NR. 310 BESTEHT AUS  
a) PLANBLATT, LETZTE FASSUNG V. 24.8.1971  
b) BEBLATT AUFZUBEHENDEN FESTSETZUNGEN

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) I.S. DES § 4 BAUNVO UND MISCHEGEBIET (MI) I.S. DES § 6 BAUNVO. DIE AUSNAHMEN DES § 4 (1) ZIFF. 6 BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SOWEIT IM PLAN KEINE GRUNDFLÄCHEN UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN FESTGESETZT SIND ERGIBT SICH DAS HÖCHSTZULÄSSIGE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG AUS DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DEN GESCHOSSZAHLEN.

§ 4 BAUMASSE ES GILT DIE OFFENE BAUMASSE MIT FOLGENDEN ABWEICHUNGEN GEM. § 22 (4) BAUNVO:  
a) INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR DIE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG SIND DÜRFEN GEBÄUDE ALS HAUSGRUPPEN AUCH MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 30 M ERRICHTET WERDEN.  
b) KLEINGARTEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG.

§ 5 UMWELTSCHUTZ IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN NUR SCHADGASFREIE HEIZUNGSANLAGEN VERWENDET WERDEN.

§ 6 AUSSERE GESTALTUNG  
a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN OD. GRÜN- UND DEN GESCHOSSZAHLEN.

§ 7 NERDICH ANZULEBEN UND ZU ERHALTEN. GEFRIEDRUNGEN SIND NUR FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE OSTL. DER FLURSTR. SOWEIT DIE BAUGRUNDSTÜCKE SIEDL. DES SPITZPLATZES DER SPÄTTURH AN DER RECHTSSTR. FLURSTR. ALTE REUTSTR. I. ANLAGE- UND WEGE ZULÄSSIG. DIE ENFRIEDRUNGEN DÜRFEN AN DER STRASSE NUR AUF DER STRASSENBEREINIGUNGSLINIE ERRICHTET WERDEN. IHRE HOHE BETRÄGT ENSCHLIESSLICH 30 CM. 1,30 M. DIE ENFRIEDRUNGART IST NICHT FESTGESETZT. DIE BAUGRUNDSTÜCKE AUF DER FLURSTÜCKSGRENZE NR. 255 UND NR. 270 DÜRFEN NICHT ENFRIEDRET WERDEN.

§ 8 DIE FRÜHEREN GÜLTIGEN FESTSETZUNGEN DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ERSPRECHEN ODER WIDERSPRECHEN TRETEN AUSSER KRAFT.

**PLANBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 310c GEBIET**

ZW. LAUBENWEG, ALTE REUTSTR., SCHNELLSTR. Nbg-FÜ-ER, STORCHENSTR. UND NORDL. FLURSTÜCKSGRENZE DER SpVgg FU

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968 (BGBL. S. 1237f)

NUR DEN ENTWURF UND SEINE TECHN. RICHTIGKEIT.

BEARBEITET 25. 8. 1970 B.S.  
GEZEICHNET 10. 9. 1970 S.B.  
GEPRÜFT 14. 9. 1970 S.B.  
VPL : 5. 2. 1971  
VPL : 5. 2. 1971 S.B.  
GEÄNDERT FÜRTH, 14. 9. 1970  
4. 2. 1971 S.B.  
24. 8. 1971

DER STADTRAT VON FÜRTH HAT FÜR DAS GEBIET IN DEN GRENZEN DES IM PLAN FESTGESETZTEN RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES AM 11. 6. 1970 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 30 BAUNVO BESCHLOSSEN.

8. 2. 1971  
STADT FÜRTH  
BAUREFERAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2 ABS. 6 BAUNVO VOM 4. 10. 1971 BIS ENSCHL. 5. 11. 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGEN SIND AM 24. 9. 1971 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

9. 11. 1971  
STADT FÜRTH  
STADT PLANUNGSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 BAUNVO MIT BE- SCHLUSS DES STADTRATES VOM 18. 11. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

27. 12. 1971  
STADT FÜRTH  
BAUREFERAT

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BAUNVO VON DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN MIT RE. VOM 4. 1. 1972 NR. II/8-2600/17/71 GENEHMIGT WORDEN.

30. 3. 1972  
STADT FÜRTH  
BAUREFERAT

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANN- MACHUNG NACH § 12 BAUNVO IM AMTS- BLATT DER STADT FÜRTH NR. 5 VOM 4. 2. 1972 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

28. 3. 1972  
STADT FÜRTH  
BAUREFERAT

GEMARKUNG RONHOF

FÜRTH, 5. 2. 1971  
BAUREFERAT